

Reglement «Krambi»

der Evangelisch-reformierten Kirchge-
meinde Thalwil

gültig ab: 09. November 2022

Reglement Jugendraum «Krambi» der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil

Die Geschäftsleitung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil erlässt das nachfolgende Reglement für die Vermietung und Nutzung des Jugendraums „Krambi“ in den Räumlichkeiten der Liegenschaft Alte Landstrasse 82, Thalwil.

1. Nutzungsbedingungen

1.1 Nutzungsentschädigung

¹ Für die Nutzung des Jugendraums wird eine Nutzungsentschädigung erhoben, die in bar oder mit Twint gegen eine Quittung bei der Raumübergabe entrichtet werden muss.

² Es muss eine Kautionshöhe von CHF 300.00 in bar hinterlegt werden. Sie dient zur Deckung der Kosten bei Verlust des Schlüssels oder für allfällige Reinigungs- und Reparaturarbeiten. Sollte die Kautionshöhe zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, behält sich die Kirchgemeinde vor, den Mehraufwand zu berechnen.

³ Es gelten die nachfolgenden Nutzungsentschädigungen:

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Kurznutzung (max. 4 Std.) | CHF | 50.00 |
| • Ganzer Tag (<i>Mitglied der Kirchgemeinde</i>) | CHF | 150.00 |
| • Ganzer Tag (<i>Nicht-Mitglied der Kirchgemeinde</i>) | CHF | 200.00 |

⁴ Für interne Anlässe der Kirchgemeinde, steht der Jugendraum kostenfrei und ohne Kautionshöhe zur Verfügung.

⁵ Für den Nutzungszeitraum steht ein Parkplatz vor der Liegenschaft Alte Landstrasse 82 zur Verfügung. Es ist auf die Beschilderung zu achten.

1.2 Weitere Bedingungen

¹ Die Räumlichkeiten sind in einem gereinigten und ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben.

² Die behördlichen Lärmschutzbestimmungen der Politischen Gemeinde Thalwil, die kommunale Polizeiverordnung und einschlägige Bestimmungen des Kantons Zürich sind einzuhalten.

³ Für allfällige Schäden ist die verantwortliche Person des Anlasses, bzw. die anmietende Person haftbar.

⁴ Allfällige Kosten Dritter, z.B. Bussen, Neuanschaffungen aufgrund Beschädigung oder Diebstahl, Reparatur- und Reinigungsarbeiten, und weitere, werden weiterberechnet.

⁵ Bei Verletzung der Vorgaben des Benutzungsreglements behält sich die Kirchgemeinde rechtliche Schritte vor.

1.3 Zuständigkeit

¹ Für die Raumanfrage und die Vermietung (Übergabe und Rücknahme) ist das Sekretariat der Kirchgemeinde zuständig. Dem Sekretariat obliegt auch die Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen. Die Rückgabebedingungen werden im Mietvertrag geregelt.

² Im Vertretungsfall ist die Stellvertretung Sekretariat, bzw. die leitende Person Verwaltung zuständig.

³ Im Falle von unvorhergesehenen Geschehnissen, wie Beschwerden durch die Nachbarschaft, Missachtung des Reglements, Verstösse gegen die Nutzungsregeln oder Konflikte mit dem Gesetz und weiteres, obliegen kurzfristige Massnahmen zum Schutz der Kirchgemeinde beim Präsidium der Kirchenpflege, im Verhinderungsfalle bei der Ressortleitung Liegenschaften.

2. Nutzungsregeln

¹ Der Jugendraum kann von Jugendlichen ab 16 Jahren gemietet werden. Bei jeder Vermietung ist eine rechtlich verantwortliche volljährige Person, die den Mietvertrag unterschreibt und dies mit einer beigelegten Kopie eines amtlichen Ausweispapieres bestätigt.

² Die im Vertrag unterzeichnete volljährige Person ist für die Umsetzung der Hausordnung verantwortlich. Sie lässt nur Gruppenmitglieder bzw. geladene Gäste in die Räumlichkeiten.

³ In den Räumlichkeiten darf nicht geraucht werden. Es werden keine Drogen konsumiert. Es darf kein Alkohol getrunken werden.

⁴ Am Billardtisch wird ohne Abdeckung weder gegessen noch getrunken.

⁵ Es werden keine Lebensmittel oder Getränke in den Räumlichkeiten gelagert.

⁶ Die anmietende Person muss die Räumlichkeiten sauber und aufgeräumt hinterlassen. Dies beinhaltet: Abfälle werden selbst entsorgt, Boden feucht gewischt, wenn nötig, Flecken entfernt und die Küche geputzt. Benutztes Geschirr muss abgewaschen und versorgt werden. Auch die äussere Umgebung des Jugendraums ist in Ordnung zu halten und allfälliger Abfall ist zu entsorgen. Defektes Material und Beschädigungen müssen bei der Rückgabe selbstständig gemeldet werden.

⁷ Nach 22.00 Uhr muss ausserhalb der Räumlichkeiten strikte Ruhe eingehalten und im Innenbereich die Geräusentwicklung auf Zimmerlautstärke beschränkt werden

⁸ Die Räumlichkeiten müssen um 24.00 Uhr verlassen werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

⁹ Für Veranstaltungen am Wochenende, welche nach 24:00 Uhr enden, kann das Aufräumen, gem. Artikel 2, Ziffer 8 auch am Folgetag erfolgen. Die Rückgabe erfolgt zu den Öffnungszeiten des Sekretariats.

¹⁰ Als Kontaktstelle für die Vermietungen, Bewilligungen und Rückgaben ist während den Öffnungszeiten das Sekretariat zuständig. Adresse: Alte Landstrasse 82, 8800 Thalwil. Telefon: 044 720 84 90. E-Mail: info@kirche-thalwil.ch.

¹¹ An Mittwochnachmittagen können 12-16-jährige während den Büroöffnungszeiten den Jugendtreff kostenlos nutzen. Die reservierende Person muss ihre eigenen Kontaktdaten, sowie die Kopie eines amtlichen Ausweispapiers einer volljährigen Person und deren Kontaktdaten aus Haftungsgründen auf dem Sekretariat hinterlegen. Auch für diese Nutzung gilt die Einhaltung der Hausordnung

3. Genehmigung / Inkraftsetzung / Publikation / Aufhebung früheres Reglement

3.1 Genehmigung

Vorstehendes Reglement wurde durch die Geschäftsleitung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil mit Beschluss vom 09. November 2022 genehmigt und durch die Kirchenpflege am 05. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen.

3.2 Inkraftsetzung / Aufhebung früheres Reglement

¹ Das Reglement tritt per 09. November 2022 in Kraft.

² Vorherige Reglemente und Absprachen werden per 09. November 2022 ausser Kraft gesetzt.

4. Unterzeichnung

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thalwil

sign. Christian Kling
Kirchgemeindepäsident

sign. Christian Gerber
Leiter Administration